Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

NATURA 2000 in Hessen

Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet
5316-304 „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“

Gültig ab 2014

Wetzlar, den 25.02.2015

Kreis:	Lahn-Dill-Kreis
Stadt / Gemeinde:	Ehringshausen & Aßlar
Gemarkung:	Breitenbach, Bechlingen, Aßlar, Werdorf
Größe:	137,2 ha
NATURA 2000-Nummer:	5316-304
Verfasser:	Dipl.-Ing. agr. Oliver Ginzler-Donner

Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung:
Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung für den ländlichen Raum
Georg-Friedrich-Händel-Straße 5, 35578 Wetzlar

Lahn Dill Kreis

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 1

2. Gebietsbeschreibung 3

2.1. Kurzcharakteristik (Geografische Lage, Naturraum, Klima, Geologie) 3
2.2. Historische und aktuelle Nutzung 4
2.3. Politische und administrative Zuständigkeiten 4

3. Leitbild, Erhaltungsziele 6

3.1. Leitbild 6
3.2. Erhaltungsziele 6
3.3. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen 7
3.4. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie 8

4. Beeinträchtigungen und Störungen 9

4.1. Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT 9
4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II-Arten 10

5. Maßnahmenbeschreibung - Maßnahmen auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Nutzflächen 11

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen und Habitatflächen der Anhang-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 1) 11
5.2. Maßnahmen zur Sicherung des aktuell günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen (EZ A, EZ B) und/oder der Habitate von Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 2) 11
5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen EZ von LRT und/oder der Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit derzeit ungünstigem EZ C (NATUREG-Maßnahmentyp 3) 12
5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung des aktuell günstigen EZ B von LRT und/oder Habitaten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu einem hervorragenden EZ A (NATUREG-Maßnahmentyp 4) 13
5.5. Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sofern dies das Potential des Bereiches zulässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5) 13
5.6. Maßnahmenvorschläge für sonstige Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Raumes außerhalb von LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 6) 13
5.7. Kompensationsflächen/Ausgleichsflächen 13

6. Report aus dem Planungsjournal 14

7. Literatur 17

8. Anhang I

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verteilung der Lebensraumklassen im FFH-Gebiet laut dem Standarddatenbogen 3

Tabelle 2: Erhaltungsziele der LRT des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie 6

Tabelle 3: Erhaltungszustand und Zielvorgaben zur Entwicklung der LRT 7

Tabelle 4: Erhaltungszustand und Zielvorgaben zur Entwicklung der Anhang-Arten 8

Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen der LRT 9

Tabelle 6: Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang-Arten 10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des FFH-Gebietes 5316-304 (Teilgebiete 1 bis 6) 1

Abbildung 2: Verteilung Grünland Ackerland im FFH-Gebiet 5316-304 5

1. Einführung

Das NATURA 2000 Gebiet „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“ besteht aus sechs Teilgebieten. Alle Teilgebiete liegen auf dem Messtischblatt 5316 „Ballersbach“. Die Abgrenzung der Teilgebiete, sowie die räumliche Lage und die Nummerierung sind der Übersichtskarte (Abbildung 1) zu entnehmen.

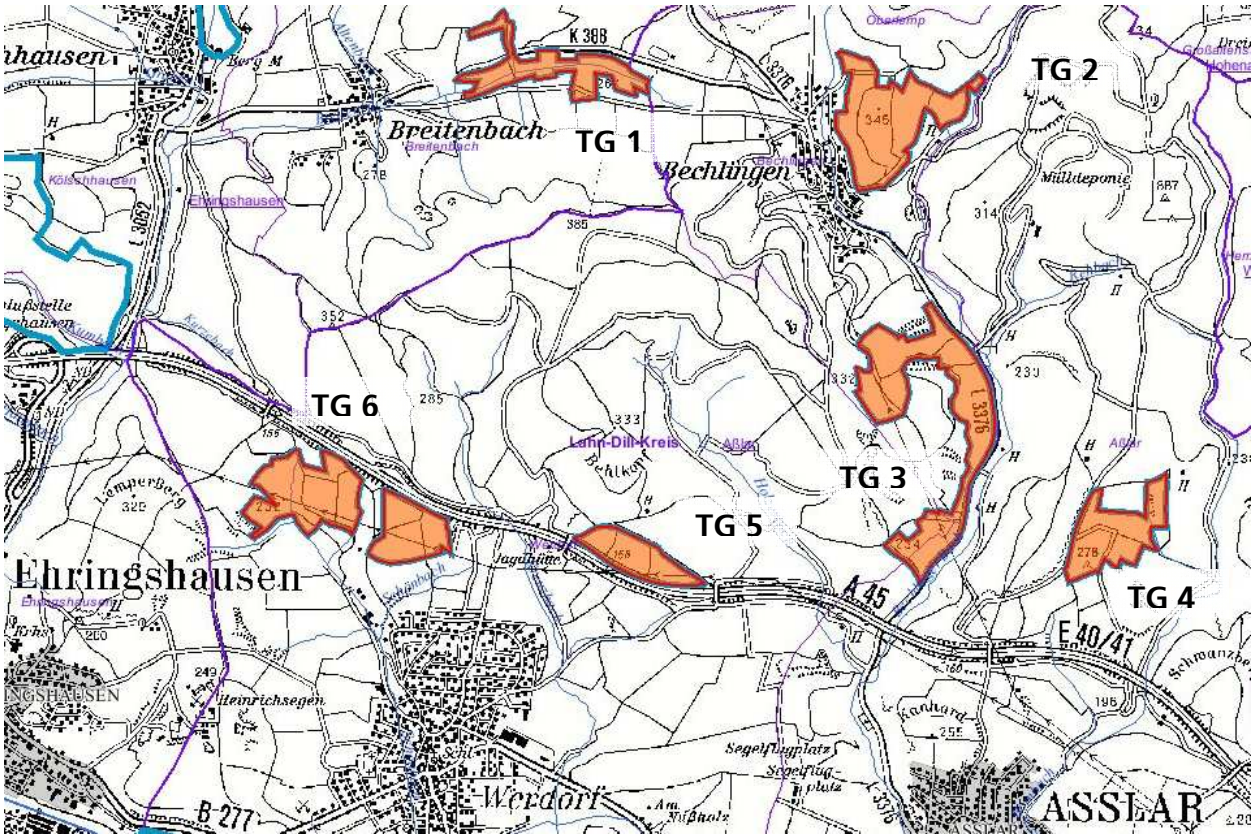

Abbildung 1: Übersichtskarte des FFH-Gebietes 5316-304 (Teilgebiete 1 bis 6)

Durch die NATURA 2000-Verordnung (HMULV 2008) erfolgte die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet innerhalb des NATURA 2000 Netzes. Die Verordnung enthält die genaue Gebietsabgrenzung (Anlage 1a) und formuliert die Erhaltungsziele (Anlage 3a) für die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (LRT) nach Anhang I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES 1992). Die Planung von Maßnahmen innerhalb der besonderen Schutzgebiete ist in Artikel 6 der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES 1992) festgeschrieben. Diese Maßnahmenplanung soll verhindern, dass eine Verschlechterung des Zustandes der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten eintritt. Als Grundlage für die Maßnahmenplanung dient das Gutachten zur Grunddatenerhebung für das Gebiet aus dem Jahr 2001 durch die Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung / Wetzlar (GöLF 2001).

Im Gebiet wurden folgende Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die Grunddatenerhebung festgestellt:

- **EU-Code 6510**: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)

- ***Maculinea nausithous*** (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
- ***Maculinea teleius*** (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

2. Gebietsbeschreibung

2.1. Kurzcharakteristik (Geografische Lage, Naturraum, Klima, Geologie)

Die „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“ bestehen aus sechs unterschiedlich großen Teilgebieten, die untereinander keine Verbindung besitzen. Die Teilgebiete haben eine gesamte Flächengröße von ca. 137 ha. Das Teilgebiet 1 (Breitenbach) liegt in der Gemeinde Ehringshausen, die übrigen Gebiete liegen in den Gemarkungen Werdorf, Bechlingen und Aßlar der Gemeinde Aßlar.
Naturräumlich sind die Gebiete überwiegend der Haupteinheit „Gladenbacher Bergland“ und hier der Untereinheit 320.05 „Krofdorf-Königsberger-Forst“ (Klausing 1988) zuzuordnen. Das Teilgebiet 6 befindet sich innerhalb der Untereinheit 348.10 „Giessener Lahntalsenke“ (Haupteinheit „Marburg-Giessener-Lahntal“). Das Gebiet erstreckt sich über Höhenlagen zwischen 210 und 345 m ü NN.
Das vorherrschende Klima ist als subatlantisch anzusprechen (mäßig kalte Winter, mäßig warme Sommer und mäßig ausgeglichene Verteilung der Niederschläge über das Jahr). Die langjährigen Mittelwerte des Jahresniederschlages liegen im Dilltal bei
650 – 700 mm und im höher gelegenen Bechlingen bzw. Breitenbachtal bei etwa 750 mm. Das Jahresmittel der Temperatur liegt zwischen 8 und 8,5°C (DWD 1981).
Diese großklimatischen Aussagen werden allerdings in Abhängigkeit der Lage und der Exposition erheblich relativiert. Kleinklimatische Unterschiede (z. B. nördliche bzw. südliche Exposition oder Kaltlufteinfluß in Tallagen) haben erhebliche Auswirkungen auf die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere.
Der Geologische Untergrund der einzelnen Teilgebiete ist heterogen und reicht von vorherrschenden devonischen Schiefern und Kolluvien (Teilgebiet 1) bis zu Diabas bzw. Diabastuffen (restliche Gebiete). Diese Gesteine vulkanischen Ursprungs sind in Deutschland selten und zu einem gewissen Teil für die ungewöhnliche Pflanzenarten-Zusammensetzung verantwortlich (basenreich aber kalkfrei). Ergänzt wird die Bandbreite durch das kleinflächige Vorkommen von Schalstein und Massenkalken.

Tabelle 1 zeigt die Verteilung der Biotopkomplexe, wie sie im FFH-Gebiet laut dem Standarddatenbogen vorzufinden ist.

Tabelle 1: Verteilung der Lebensraumklassen im FFH-Gebiet laut dem Standarddatenbogen

Lebensraumklassen	Anteil in %
Binnengewässer	1
Heide, Gestrüpp	9
Trockenrasen, Steppen	1
Feuchtes und mesophiles Grünland	76
Laub- und Mischwald	2
Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen	2
Sonstiges	4

Die vorhandenen Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen und artspezifischen Habitate von Anhang II-Arten sind im Gutachten zur Grunddatenerhebung ersichtlich und werden hier nicht wiederholt.

2.2. Historische und aktuelle Nutzung

Noch bis weit in das 20. Jahrhundert hinein wurden ausgedehnte Flächen im FFH-Gebiet als Ackerflächen bewirtschaftet. Aufgrund vorhandener alternativer Erwerbsquellen im Dillgebiet (z.B. Erzverarbeitung) war jeher der Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft sehr hoch. Durch den fortschreitenden Struktur- und Nutzungswandel in der Landwirtschaft ab Mitte des 20. Jahrhunderts fand eine sog. „Vergrünlandung" statt. Die traditionell extensive landwirtschaftliche Nutzung (Nebenerwerb, geringe Viehdichten) wurde zunehmend aufgegeben, große Bereiche fielen komplett aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus. Für das gesamte Lahn-Dill-Bergland sind diese Vorgänge als „Extensivierungserscheinungen" von Schulze von Hanxleden (1972) beschrieben worden. Aktuell (Stand der Daten 2013) wurden insgesamt ca. 80 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche beantragt, davon etwa 73,5 ha Grünland (= 92 %) und 6 ha Ackerland (= 8 %). Erhebliche Bereiche einzelner Teilgebiete tauchen aber in diesen Zahlen nicht auf, weil bei Weitem nicht alle genutzten Flächen als landwirtschaftliche Schläge beantragt wurden (s. Abbildung 2). Die vorherrschende Grünlandnutzung ist die Heumahd. Die Mahd zur Grassilagebereitung besitzt einen verschwindend geringen Flächenanteil. Unterscheidbar sind lediglich die einschürige und die zweischürige Heumahd. Der erste Schnitt findet dabei fast ausschließlich erst ab der 2. Junihälfte statt. Die weitgehend nicht praktizierte Düngung und die traditionelle Nebenerwerbslandwirtschaft bedingen die sehr extensive landwirtschaftliche Nutzung weiter Teile des Gebietes. Hinzu kommen die teilweise ungünstigen Standortbedingungen (starke Hangneigung, flachgründige Böden). All diese Faktoren führen letztlich zu einer landwirtschaftlichen Nutzung, die die Entwicklung artenreicher, magerer Wiesen begünstigt. Das Gutachten zur Grunddatenerhebung kommt deshalb auch zu dem Schluss, dass im FFH-Gebiet „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal" „besondere, überregional nicht dokumentierte Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiese" vorkommen und deshalb das Gebiet „für die Erhaltung der Formenvielfalt des Lebensraumtyps 6510 überregional von hoher Bedeutung" ist (GöLF 2011, S. 6).

2.3. Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet teilt sich auf in die Gemarkungen Breitenbach (Gemeinde Ehringshausen), sowie Bechlingen, Aßlar und Werdorf (Gemeinde Aßlar) und liegt im Lahn-Dill-Kreis.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Erstellung des Maßnahmenplanes und die Umsetzung des Gebietsmanagements erfolgen gemäß § 5 (2) 2 HAGBNatSchG durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum.

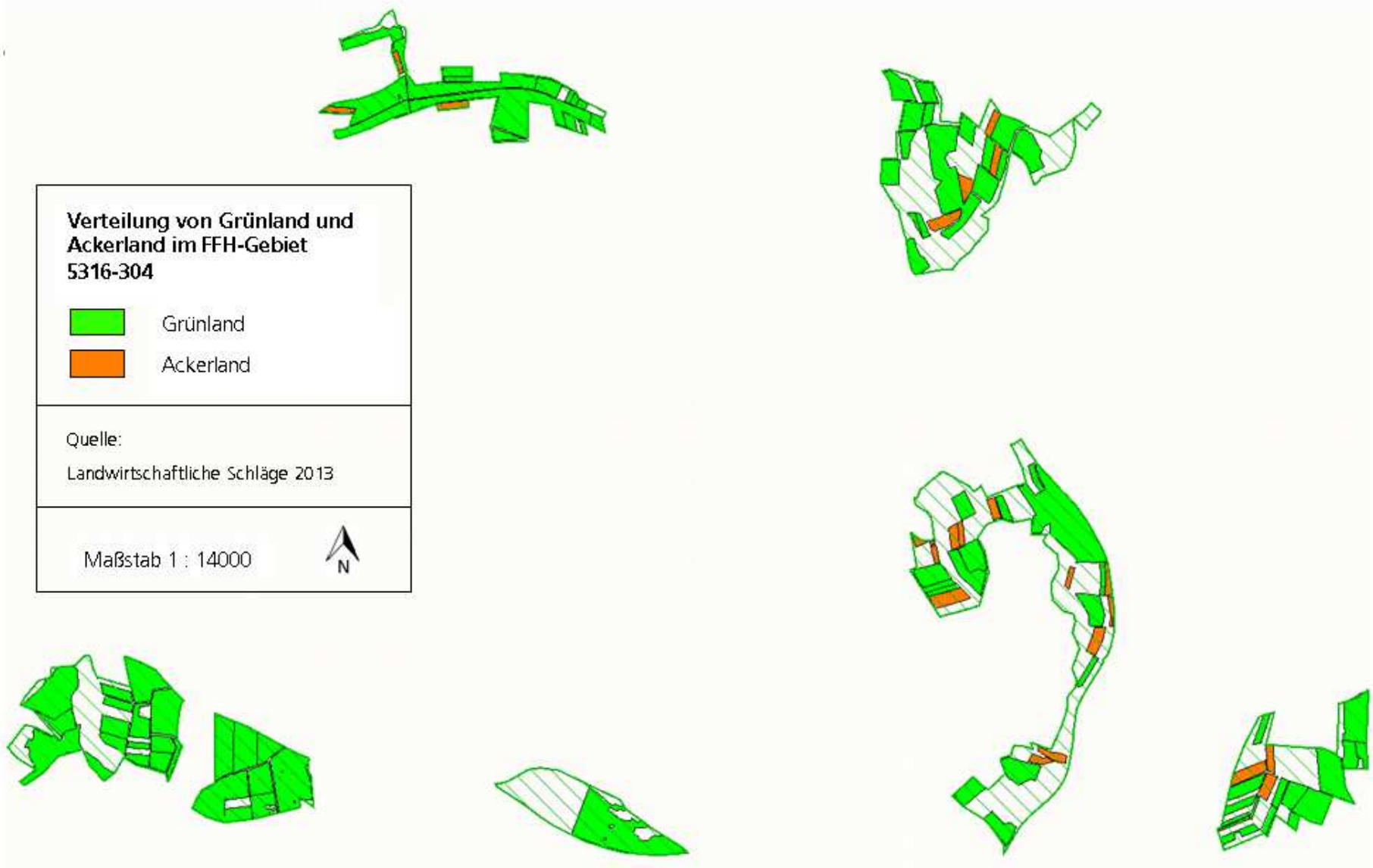

Abbildung 2: Verteilung Grünland Ackerland im FFH-Gebiet 5316-304

3. Leitbild, Erhaltungsziele

3.1. Leitbild

Als Leitbild für das FFH-Gebiet „Salbeiwiesen von Bechlingen und Breitenbachtal“ nennt das Gutachten zur Grunddatenerhebung (GöLF 2001) eine extensiv bewirtschaftete, vielgestaltige Wiesenlandschaft. Die topografische und standörtliche Vielfalt im Gebiet spiegelt sich in einer reich strukturierten Vegetation wider. Das Landschaftsbild ist geprägt durch großflächige, offene Wiesenbereiche, reich an standörtlich angepassten Gehölzstrukturen einheimischer Arten.

3.2. Erhaltungsziele

Die Tabelle 2 enthält die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse des Anhanges I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die in der NATURA 2000-Verordnung (HMULV 2008) in Anlage 3a festgelegt sind.

Tabelle 2: Erhaltungsziele der LRT des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) • Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes • Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung
Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) • Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra* • Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt. • Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen **Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)** • Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis* • Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt • Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

3.3. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der FFH-Lebensraumtypen wird durch die GDE folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

Tabelle 3: Erhaltungszustand und Zielvorgaben zur Entwicklung der LRT

EU Code	Name des LRT	Erhaltungs-zustand[1)] Ist (2001)	Erhaltungs-zustand Soll 2018	Erhaltungs-zustand Soll 2024	Erhaltungs-zustand Soll 2030
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)	**A, B, C**	**A, B**	**A, B**	**A, B**

[1)] Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen werden folgende Kriterien herangezogen (Bundesamt für Naturschutz 2010):

- Größe des Verbreitungsgebietes (über das Gebiet hinausgehend)
- Flächengröße (lokale Abgrenzung)
- Struktur und Funktionen (inkl. lebensraumtypischen Strukturen und Arteninventar)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit)

Die einzelnen Kriterien werden entsprechend den Empfehlungen nach Schnitter et al. (2006) bewertet und in die Wertstufen A (hervorragend), B (gut) und C (mittel bis schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für den entsprechenden Lebensraumtyp berechnet.

3.4. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der Habitate der FFH-Anhang II-Arten wird durch die GDE folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

Tabelle 4: Erhaltungszustand und Zielvorgaben zur Entwicklung der Anhang-Arten

EU Code	Name des LRT	Erhaltungs-zustand[2)] Ist (2001)	Erhaltungs-zustand Soll 2018	Erhaltungs-zustand Soll 2024	Erhaltungs-zustand Soll 2030
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)	**C**	**B**	**B**	**B**
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)	**C**	**B**	**B**	**B**

[2)] Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Arten werden folgende Kriterien herangezogen:

- Größe des Verbreitungsgebietes, Größe des Lebensraumes, Bestandsgröße
- Habitatqualität (z.B. Landschaftsstruktur, hoher Grenzlinieneffekt, Vorkommen von Großem Wiesenknopf, Vorkommen der Wirtsameisen usw.)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit.

Die einzelnen Kriterien werden bewertet und in die Populationszustände (Wertstufen) A (hervorragend), B (gut) und C (mittel bis schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für die entsprechende Art berechnet.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Die Gefährdungen und Beeinträchtigungen werden in Text und auf Karte im Gutachten zur Grunddatenerhebung erläutert. Sie werden hier nur tabellarisch wiederholt.

4.1. Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

Die Offenlandlebensraumtypen können lt. GDE durch eine Reihe von Bewirtschaftungsfaktoren bedroht oder gefährdet werden. Flächenhaft am relevantesten sind Änderungen der Nutzung (Aufgabe und Intensivierung) und Beweidung / Überbeweidung der LRT-Flächen.

Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen der LRT

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes*)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)	• Nutzungsaufgabe/Unternutzung • Nutzungsintensivierung • Nährstoffeinträge • Holzlagerung • Beweidung / Überbeweidung • Schädigung der Grasnarbe durch Schwarzwild • Stauden-Lupine / invasiver Neophyt	• Nährstoffeintrag

*) Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II-Arten

Tabelle 6: Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang-Arten

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes*)
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)	• falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase Mitte Juni - Anfang Sept.) • Nutzungsintensivierung • Nährstoffeinträge	
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)	• falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase Mitte Juni - Anfang Sept.) • Nutzungsintensivierung • Nährstoffeinträge	

*) Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

5. Maßnahmenbeschreibung - Maßnahmen auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Nutzflächen

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Georg-Friedrich-Händel-Str. 5, 35578 Wetzlar erfolgen.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen und Habitatflächen der Anhang-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung:
Auf der Karte **„Ordnungsgemäße Landwirtschaft“** sind mit dem **Maßnahmencode 16.01.** Ackerflächen abgegrenzt. Besondere Nutzungsanforderungen, die über eine ordnungsgemäße Landwirtschaft hinausgehen, sind auf diesen Flächen nicht erforderlich, wenn sie nach guter landwirtschaftlicher Praxis genutzt werden.

Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung:
Auf den nicht als LRT ausgewiesenen Waldflächen (**Maßnahmencode 16.02.**) wird auch weiterhin eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft betrieben, mit dem Ziel die vielfältigen Funktionen des Waldes zu erhalten. Es werden keine Maßnahmen für die als Wald kartierten Flächen vorgesehen.

5.2. Maßnahmen zur Sicherung des aktuell günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen (EZ A, EZ B) und/oder der Habitate von Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 2)

Einschürige Mahd:
Mit dem **Maßnahmencode 01.02.01.01. „Einschürige Mahd“** sind in Natureg rd. 11,7 ha Grünlandbereiche abgegrenzt. Die Mahd sollte nicht vor Mitte Juni stattfinden und das Mähgut zügig von der Fläche entfernt werden. Bei den einschürigen Wiesen handelt es sich vor allem um schwach-wüchsige Standorte (flachgründiger Boden, hohe Reliefenergie). Eine Düngung sollte unterlassen werden. Im Falle einer herbstlichen Nachbeweidung sollte auf eine Zufütterung verzichtet werden.

Zweischürige Mahd
Die Nutzung als zweischürige Heuwiese **(Maßnahmencode 01.02.01.02.)** ist nach dem Gutachten zur Grunddatenerhebung die dominierende Nutzungsweise. Etwa 100 ha Grünland im FFH-Gebiet sind laut dem Gutachten auf diese Weise zu nutzen. Auch auf diesen Wiesen sollte die erste Nutzung nicht vor Mitte Juni stattfinden. Zwischen den beiden Schnitten sollte sich eine Pause von 6 – 8 Wochen befinden. Die Standorte dieser Wiesen sind im Vergleich zu den einschürigen Wiesen als deutlich wüchsiger einzustufen. Auch auf diesen Flächen sollte das Mähgut zügig von der Fläche entfernt werden und auch hier sollte eine Düngung nicht stattfinden. Eine Nachbeweidung im Herbst ohne Zufütterung ist vertretbar.

Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus
In einigen Bereiche des Schutzgebietes sind Wiesenbestände von randlich immer weiter vordrängenden Gebüschen aus v. a. Schlehen (*Prunus spinosa*) und Besenginster (*Cytisus scoparius*) bedroht. Das Eindringen der Gebüsche in Wiesenflächen mit LRT, aber auch Flächen ohne LRT, stellt eine akute Bedrohung dar. Ein Gegensteuern durch Mulchen **(Maßnahmencode 01.09.05.)** der Gebüschsprosse in regelmäßigen Abständen (je nach Bedarf und Druck der Gebüsche auf die einzelnen Flächen jährlich oder zweijährig) ist aus naturschutzfachlicher Sicht unerlässlich. Eine genaue räumliche Abgrenzung dieser Maßnahme anhand von Basisflächen ist nicht möglich. Es wurde folglich keine kartografische Darstellung für den Anhang erstellt. Die Durchführung dieser Maßnahme muss jeweils nach Bedarf und im Gebiet selbst abgesprochen werden.

Bekämpfung von Neophyten
Die Bekämpfung der Stauden-Lupine (*Lupinus polyphyllus*) auf LRT Flächen wurde im Jahr 2013 beispielhaft begonnen und sollte regelmäßig weitergeführt werden **(Maßnahmencode 11.09.03.)**.

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen EZ von LRT und/oder der Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit derzeit ungünstigem EZ C (NATUREG-Maßnahmentyp 3)

Unter diesen Maßnahmentyp fallen die unter dem **Maßnahmentyp 2** genannten Bereiche, die derzeit keinen optimalen Erhaltungszustand aufweisen. Die räumliche Lage der Bereiche mit ungünstigem Erhaltungszustand ist dem Gutachten zur Grunddatenerhebung zu entnehmen (Karte der Lebensraumtypen und Wertstufen). Aus diesem Grund wurde auf eine kartografische Darstellung der Bereiche im Anhang zu diesem Maßnahmenplan verzichtet. Als einzige Maßnahme zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der LRT und der Arten ist im Gebiet die Nutzung als Heuwiese (einschürig oder zweischürig) aufzuführen (s. o.).

Mahd mit bestimmten Vorgaben (*Maculinea*-Flächen)
In Bereichen wo vom Gutachter Individuen von *Maculinea nausithous* bzw. *M. teleius* gesehen wurden, sollten die Mahdzeitpunkte auf den Lebenszyklus der beiden Schmetterlingsarten abgestimmt werden **(Maßnahmencode 01.02.01.)**. Allerdings konnte bei der Erfassung der Grunddaten kein gesichertes, bodenständiges Vorkommen der beiden Schmetterlingsarten festgestellt werden.
Im Falle des Nachweises von fliegenden Individuen sollte der erste Schnitt zwischen dem 01.06. und dem 15.06. liegen, wobei eine eventuelle 2. Schnittnutzung oder Beweidung erst wieder ab Anfang bis Mitte September stattfinden sollte. Die Nutzungspause garantiert zur Flugzeit der beiden Schmetterlinge das Vorhandensein von Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), die zur Eiablage der Schmetterlinge zwingend nötig sind.

5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung des aktuell günstigen EZ B von LRT und/oder Habitaten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu einem hervorragenden EZ A (NATUREG-Maßnahmentyp 4)

entfällt

5.5. Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sofern dies das Potential des Bereiches zulässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5)

Naturverträgliche Grünlandnutzung
Die extensive Grünlandnutzung auf bisher nicht als LRT beschriebenen Flächen wird unter dem **Maßnahmencode 01.02.** zusammengefasst. Anzustreben ist auch hier die in Kapitel 5.2 bereits beschriebene Mahd (ein- bzw. zweischürig), um evt. zu einer flächenhaften Ausdehnung des Lebensraumtyps Magere-Flachland-Mähwiese beitragen zu können.

Entbuschung / Entkusselung
Auf brach-gefallenen ehemaligen Wiesen, auf denen sich Gehölze etabliert haben, schlägt das Gutachten als vorbereitende Maßnahme zur Wiesennutzung eine Entbuschung / Gehölzentfernung vor **(Maßnahmencode 12.01.02.)**. Bei dieser Maßnahme sollte es sich um eine einmalige Grundpflege handeln, die eine anschließende Einbeziehung in landwirtschaftliche Betriebsabläufe (Heunutzung) ermöglicht.

Entfernung standortfremder Gehölze
Die Entfernung standortfremder Gehölze **(Maßnahmencode 12.04.03.)** zur Schaffung von Offenlandbereichen ist im FFH-Gebiet auf einer relativ kleinen Fläche von lediglich 0,6 ha vorgesehen. Das entstehende Offenland kann in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden und es besteht mittel- bis langfristig die Möglichkeit der Etablierung weiterer wertvoller Grünlandflächen.

5.6. Maßnahmenvorschläge für sonstige Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Raumes außerhalb von LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 6)

Gehölzpflege
Unter dem **Maßnahmencode 12.01.03.** sind Gehölze trockener bis nasser Standorte zusammengefasst, für deren Pflege und Erhalt ein gelegentlicher Rückschnitt unter kommunaler, forstlicher oder sonstiger Regie erfolgen sollte.

Unter dem **Maßnahmencode 16.04.** „Sonstige“ sind alle sonstigen Flächen zusammengefasst (v. a. Wege und Straßen) für die keine Maßnahmen vorgesehen sind.

5.7. Flächen mit rechtlichen Bindungen

Kompensationsflächen/Ausgleichsflächen
Für diverse Fachplanungen (z. B. Ökokonto) sind Flächen und Maßnahmen festgelegt, die als Übersichtskarte im Anhang beigefügt sind. Details sind den entsprechenden Fachplänen zu entnehmen.

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grund-maßnahme	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
3445	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ohne weitere Auflagen	Landwirtschaftliche Nutzung	1	ja	1-12	2014
2382	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Beibehaltung der forstwirtschaftlichen Nutzung ohne weitere Auflagen	Erhalt der Waldfunktionen	1	ja	1-12	2014
2379	Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Nutzung als Heuwiese ab dem 15.06.	Erhaltung des LRT 6510 magere Flachland-Mähwiese (Wertstufe A oder B)	2	ja	1-12	2014
2361	Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Nutzung als Heuwiese ab dem 15.06.	Erhaltung des LRT 6510 magere Flachland-Mähwiese (Wertstufe A oder B)	2	ja	1-12	2014
2473	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Entbuschung (Schlehen und Ginster) durch Mulchen	Zurückdrängen von Schlehen und Ginster bzw. Verhinderung des Eindringens von Schlehen und Ginster in Grünlandflächen.	3	ja	01-12	2014
2744	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Bekämpfung der Stauden-Lupine (*Lupinus polyphyllus*) auf LRT Flächen	Verhinderung der weiteren Aus-breitung der Lupine in Grünland-flächen des FFH-Gebietes	3	ja	01-12	2014

3028	Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Nutzung als Heuwiese ab dem 15.06.	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6510, Wertstufe C.	3	ja	01-12	2014
3029	Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Nutzung als Heuwiese ab dem 15.06.	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6510, Wertstufe C.	3	ja	01-12	2014
2383	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	1. Mahd im Zeitraum zwischen 01.06. und 15.06.; falls eine 2. Mahd oder Beweidung stattfinden soll, diese erst ab Anfang September	Zeitliche Abstimmung der Mahdzeitpunkte auf den Lebenszyklus der beiden *Maculinea*-Arten	3	ja	01-12	2014
3044	Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Nutzung als Heuwiese ab dem 15.06. anzustreben	Extensive Grünlandnutzung kein LRT	5	ja	01-12	2014
2380	Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Einmalige Grundpflege brach-gefallener Wiesen (Gehölze entfernen, Mulchen)	Vorbereitende Maßnahmen zur Wiesennutzung	5	nein	01-03	2015
2381	Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Entfernung standortfremder Gehölze	Offenhaltung der Landschaft	5	nein	01-03	2015

3466	Gehölzpflege	12.01.03.	Pflege und Erhalt von Gehölze trockener bis nasser Standorte	Pflege und Erhalt von Gehölze trockener bis nasser Standorte	6	ja	ohne zeitliche Festlegung	
3444	Sonstige	16.04.	Wege, Straßen, Gärten, Sonstige Flächen	keine Maßnahmen	6			
3454	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Flächen mit rechtlichen Bindungen	Kompensationsfläche / Ausgleichsfläche	6	nein	ohne zeitliche Festlegung	

7. Literatur

Bundesamt für Naturschutz (2010): Monitoring gemäß FFH-Richtlinie.
URL: http://www.bfn.de/0315_ffh_richtlinie.html

Deutscher Wetterdienst (DWD) (1981): Das Klima von Hessen. – Standortkarte im Rahmen der Agrarstrukturellen Vorplanung, Wiesbaden:115 S.

Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung (GöLF) (2001): Grunddatenerfassung für das geplante FFH-Gebiet „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal" (Gebiets Nr. 5316-304), Im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen, Wetzlar: 47 S. (unveröffentlicht)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) v. 20.12.2010, GVBl. I 2010, 629, Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) (2008): Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008, GVBl I, Nr. 4, S. 29ff, Wiesbaden.

Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der Naturräumlichen Gliederung 1 : 200 000. – Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz 67, Wiesbaden: 43 S.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7ff)

Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 370 S.

Schulze von Hanxleden, P. (1972): Extensivierungserscheinungen in der Agrarlandschaft des Dillgebietes. - Marburger Geographische Schriften 54: 326 S.

8. Anhang

Die im vorstehenden Planungsjournal festgelegten Maßnahmen sind auf folgenden Maßnahmenkarten grafisch dargestellt.

Maßnahmenlegende

- Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (M-Code: 16.1)
- Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung (M-Code: 16.2)
- Erhalt wertvoller Wiesen durch extensive Nutzung, ein- bzw. zweischürig, Nutzung ab Mitte Juni, keine Düngung (M-Code: 01.02.01.01. & 01.02.01.02)
- Extensive Grünlandnutzung außerhalb Lebensraumtypen-Flächen, extensive Mahdnutzung anzustreben (M-Code: 01.02.)
- Einmalige Grundpflege brach-gefallener Wiesen, anschließend extensive Heunutzung anzustreben (M-Code: 12.01.02.)
- Erhalt und Pflege von Gehölzen, Entfernung standortfremder Gehölze (M-Code: 12.01.03. & 12.04.03.)
- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (M-Code: 16.)
- Wege, Strassen, sonstige Flächen (M-Code: 16.04.)

Maßnahmenübersicht Teilgebiet 1

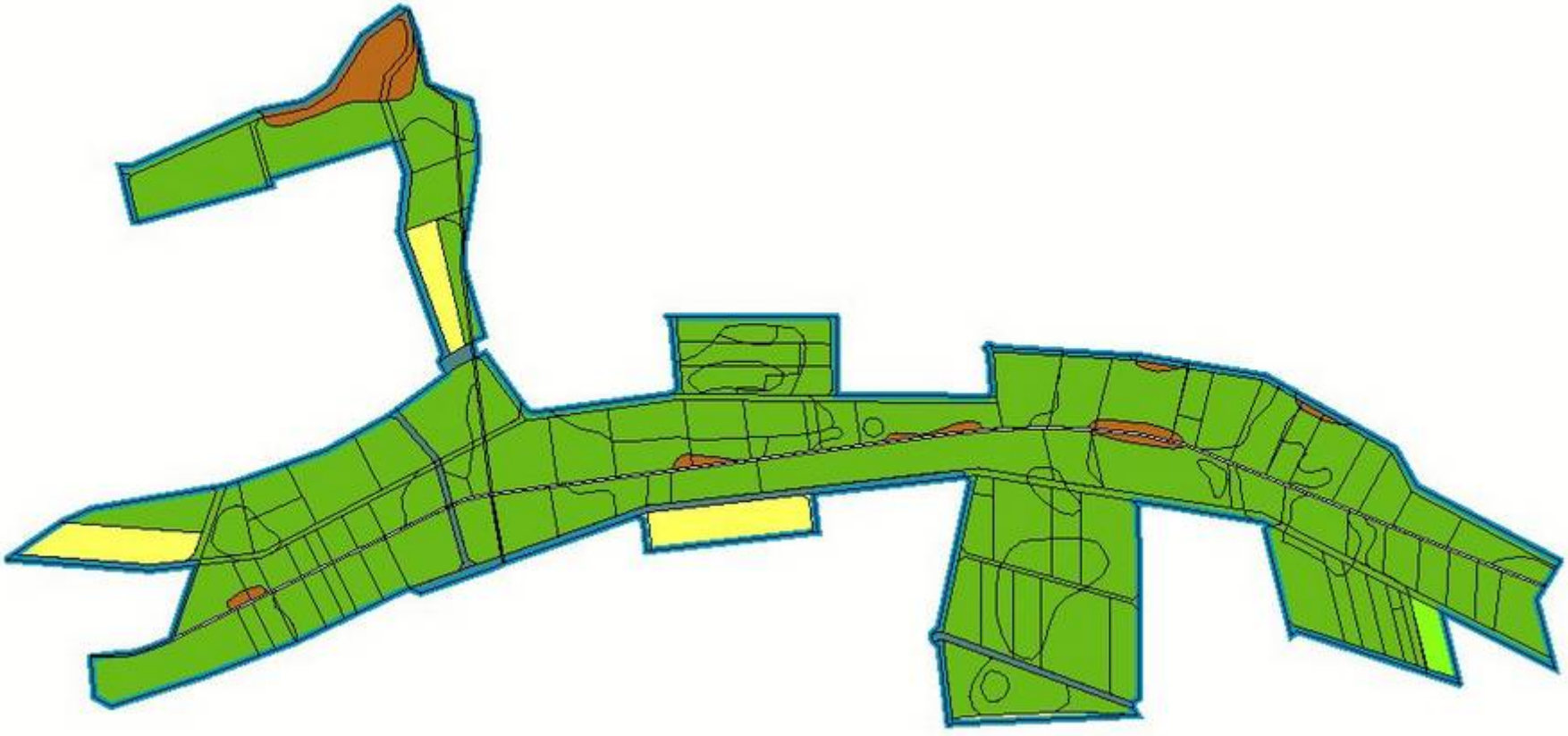

Maßnahmenübersicht Teilgebiet 2

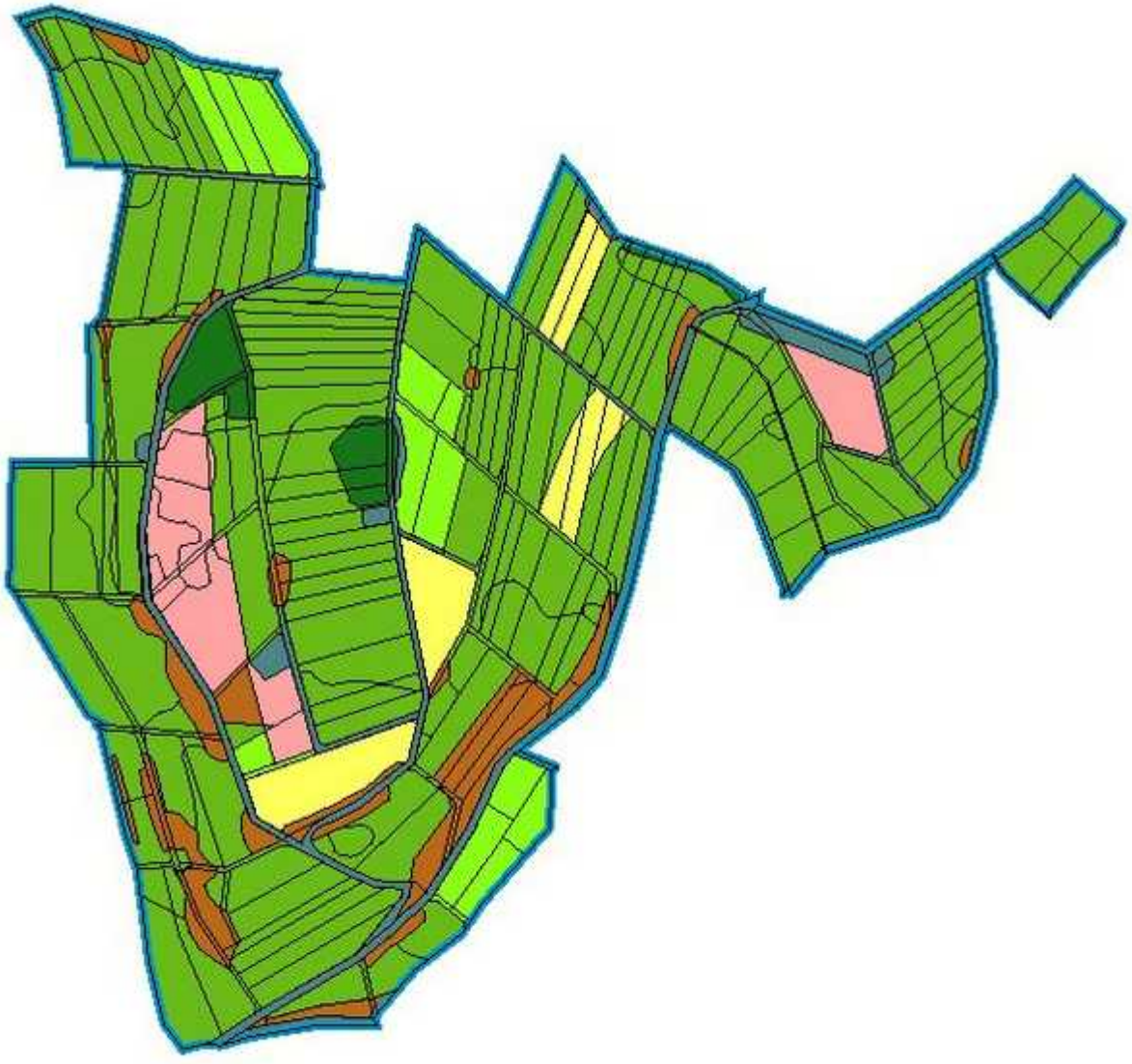

Maßnahmenübersicht Teilgebiet 3

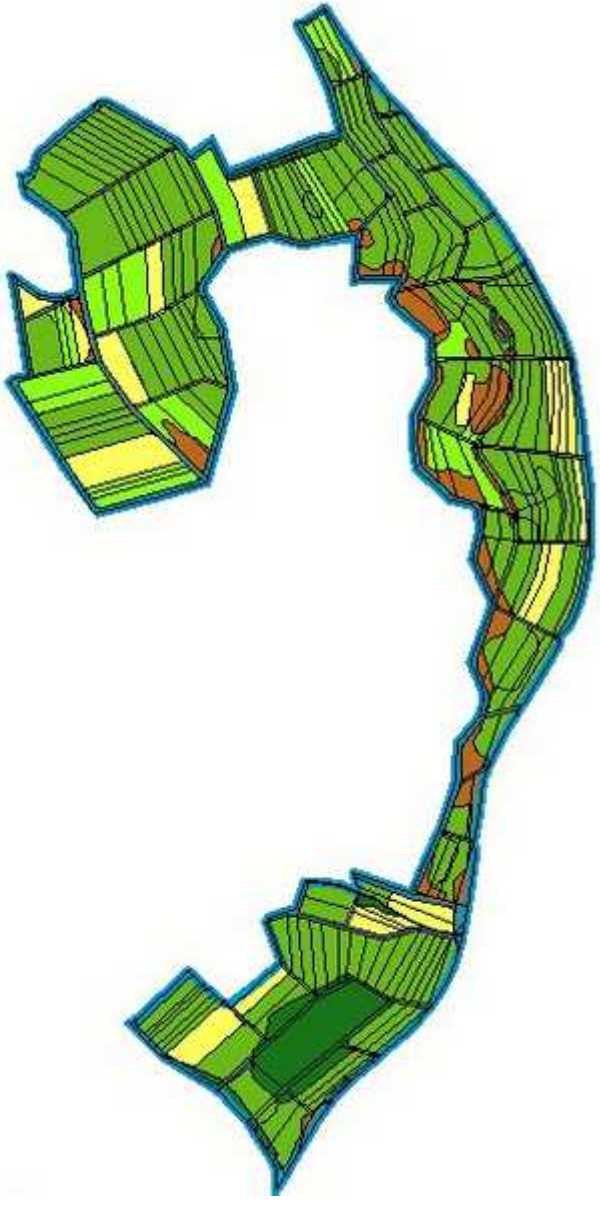

Maßnahmenübersicht Teilgebiet 4

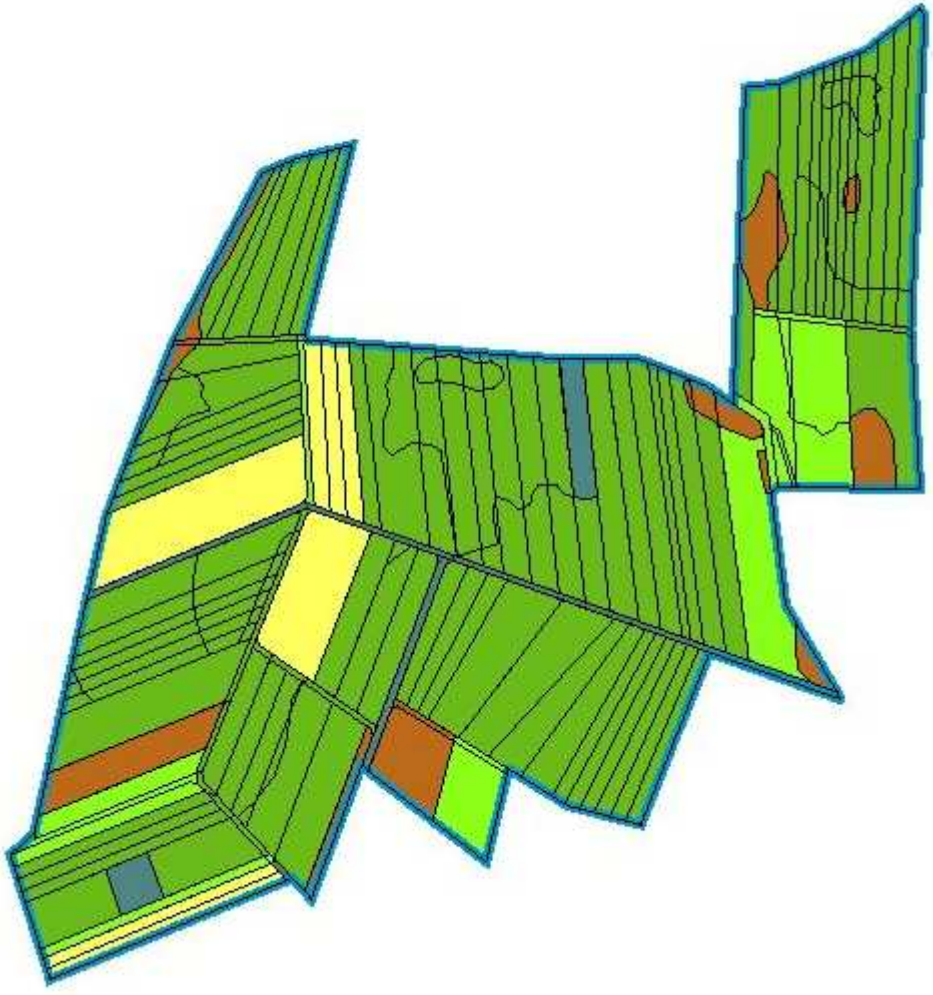

Maßnahmenübersicht Teilgebiet 5

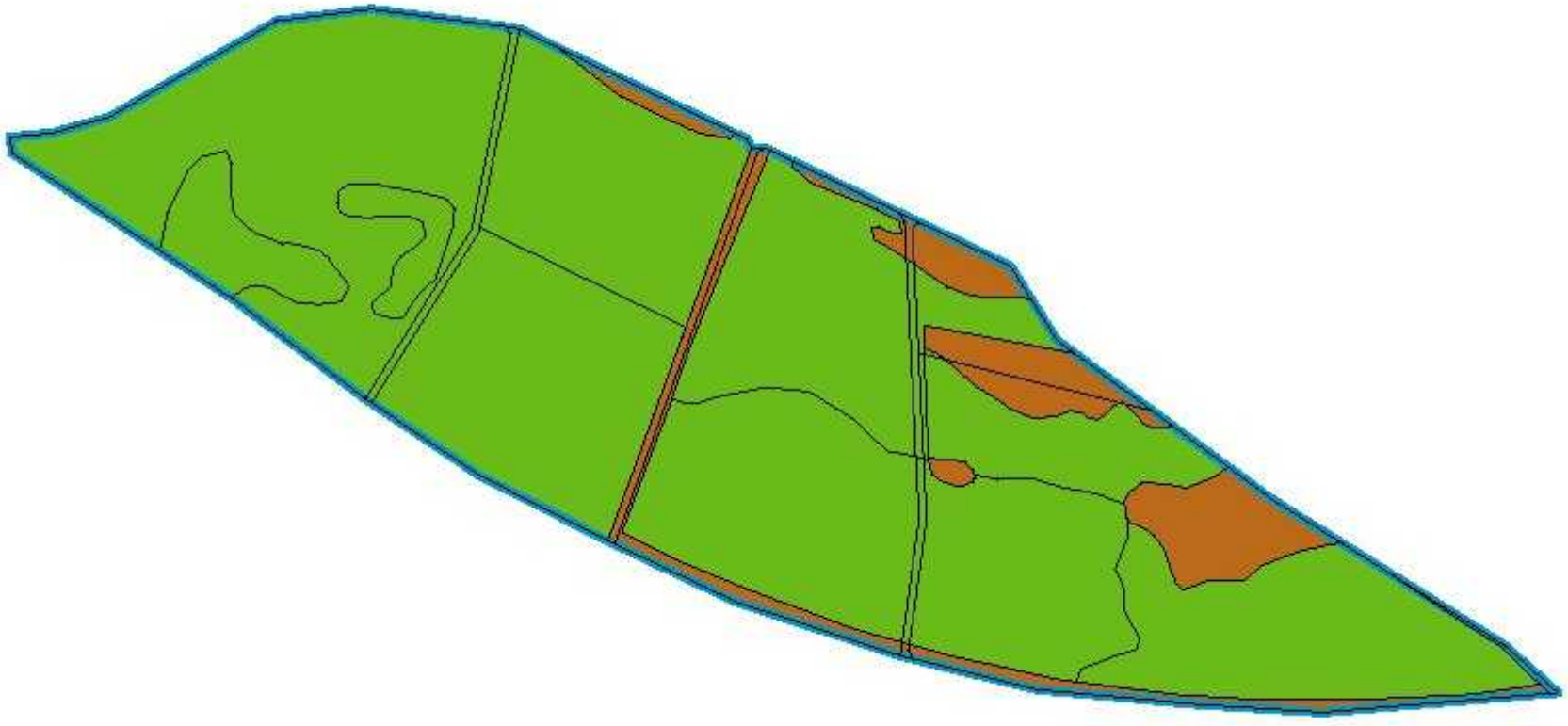

Maßnahmenübersicht Teilgebiet 6

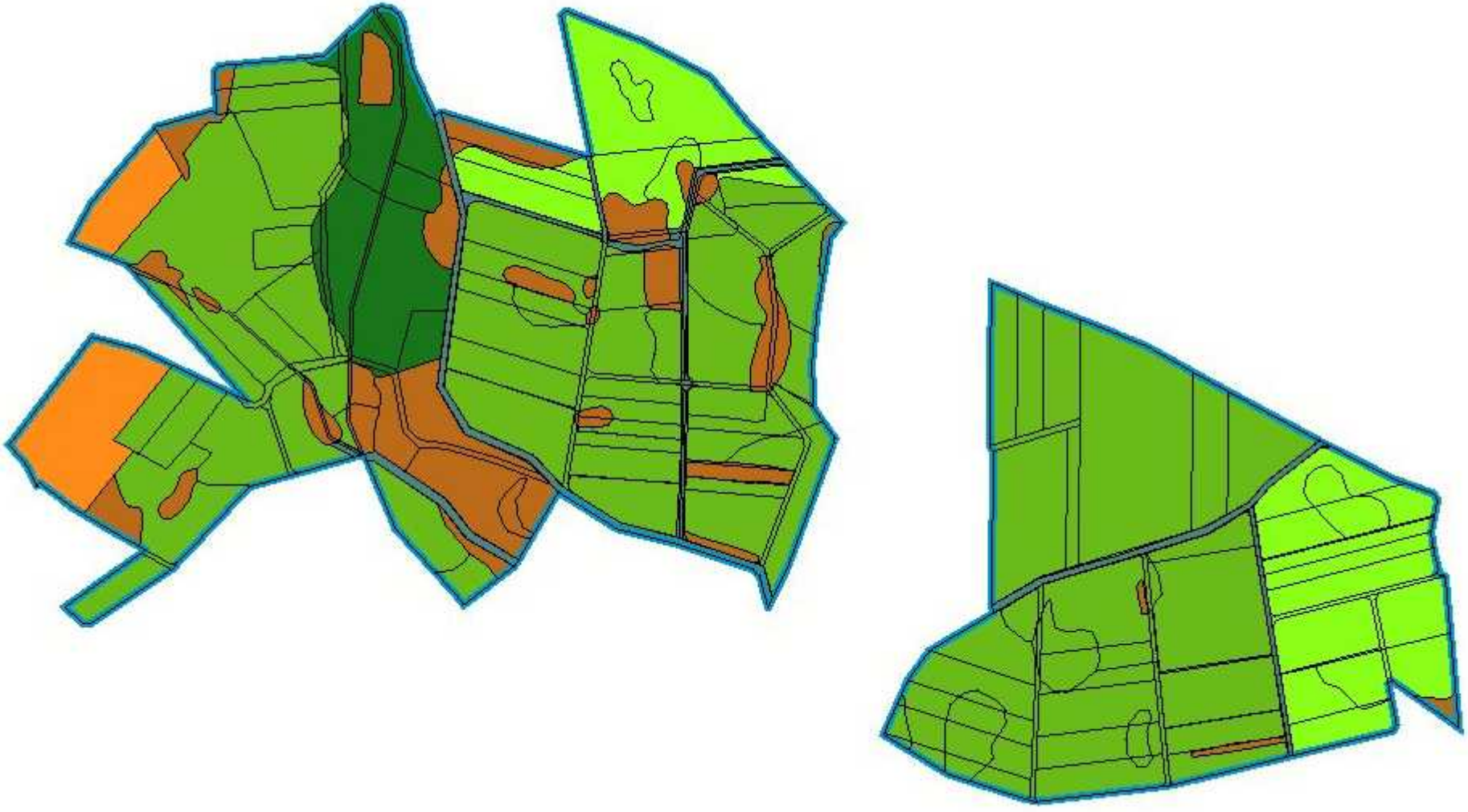

Maßnahmencode 16.01. – Ordnungsgemäße Landwirtschaft

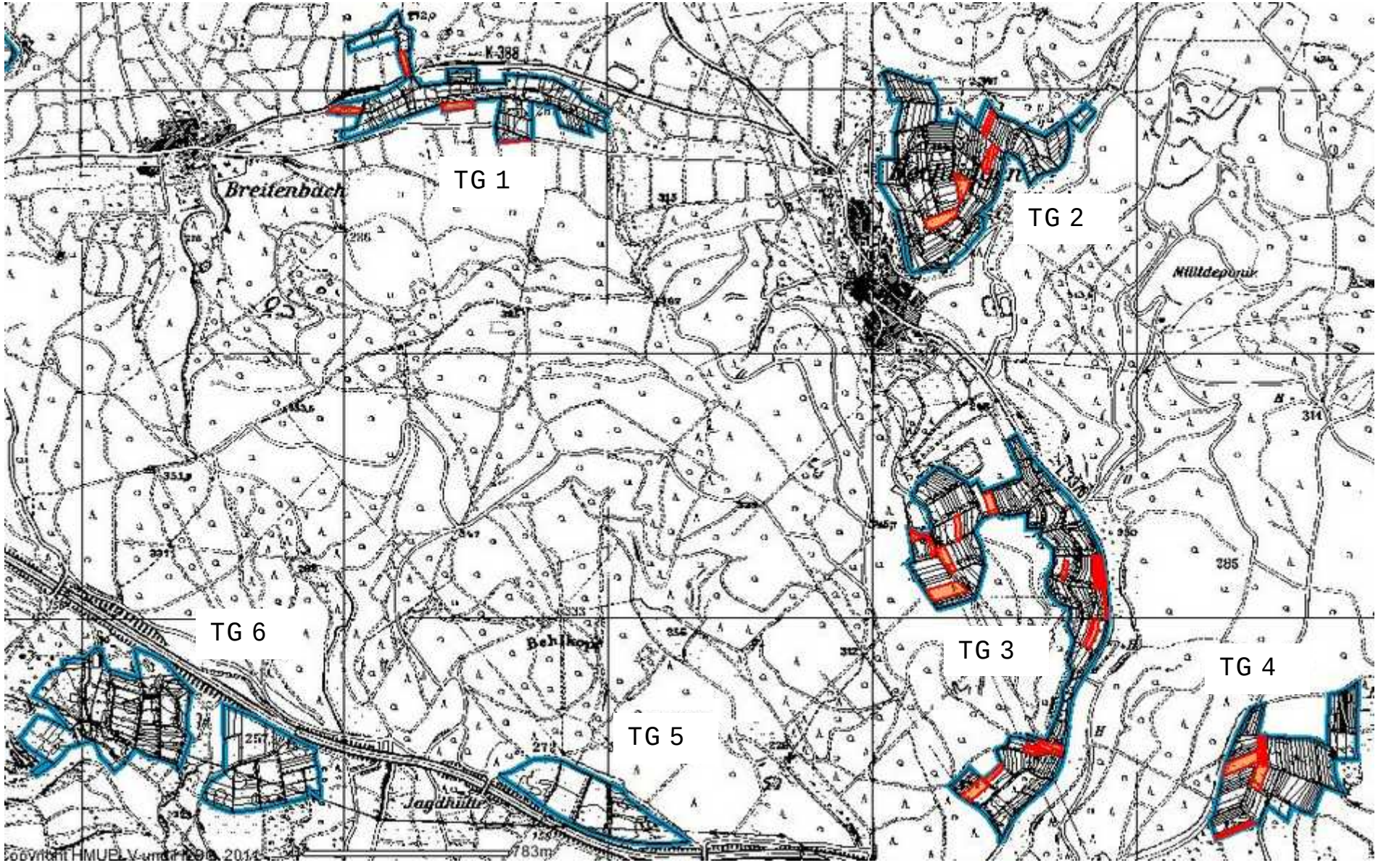

Maßnahmencode 16.02. – Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

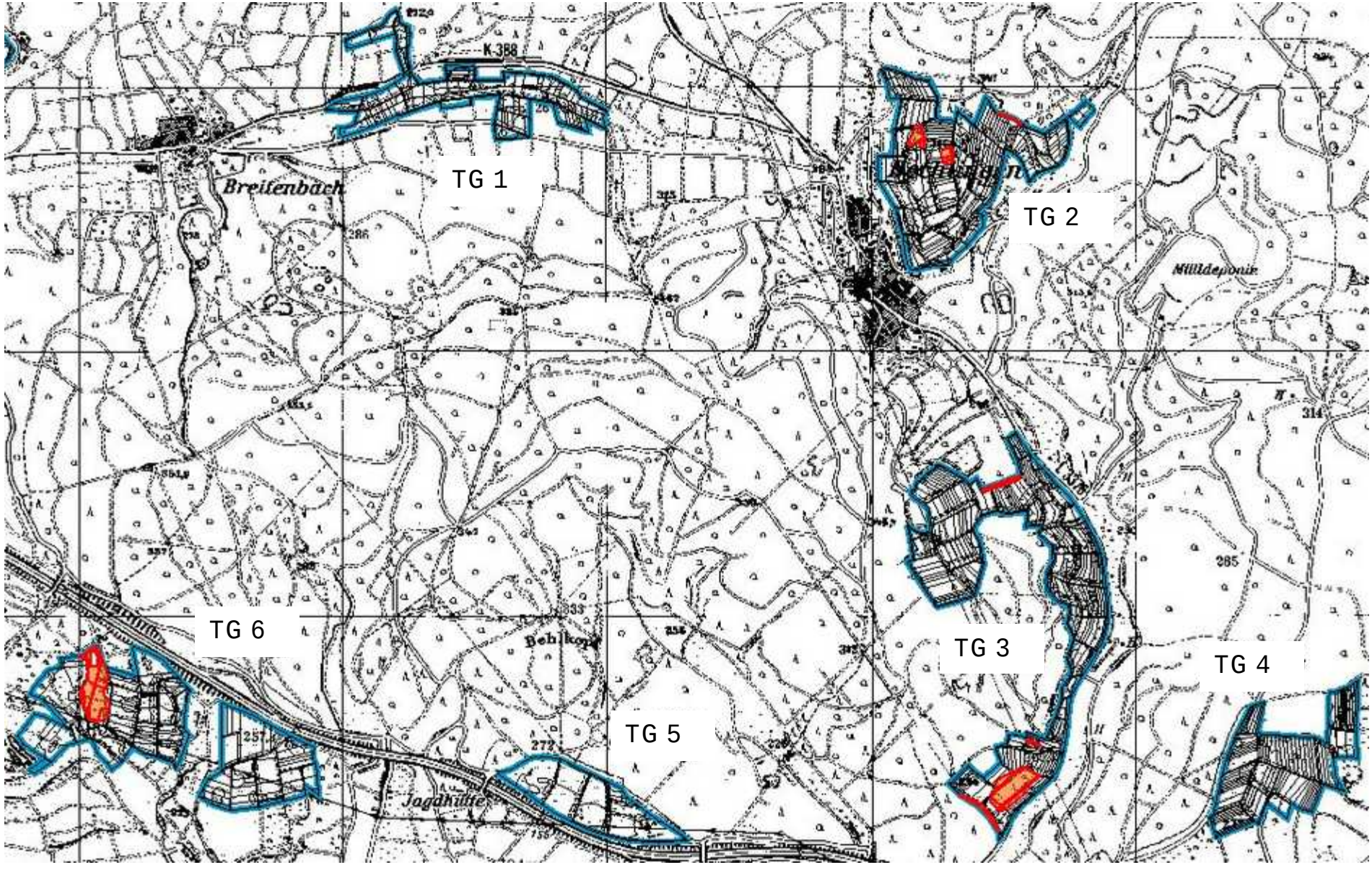

Maßnahmencode 01.02.01.01. und 01.02.01.02.– Nutzung als Heuwiese ab Mitte Juni

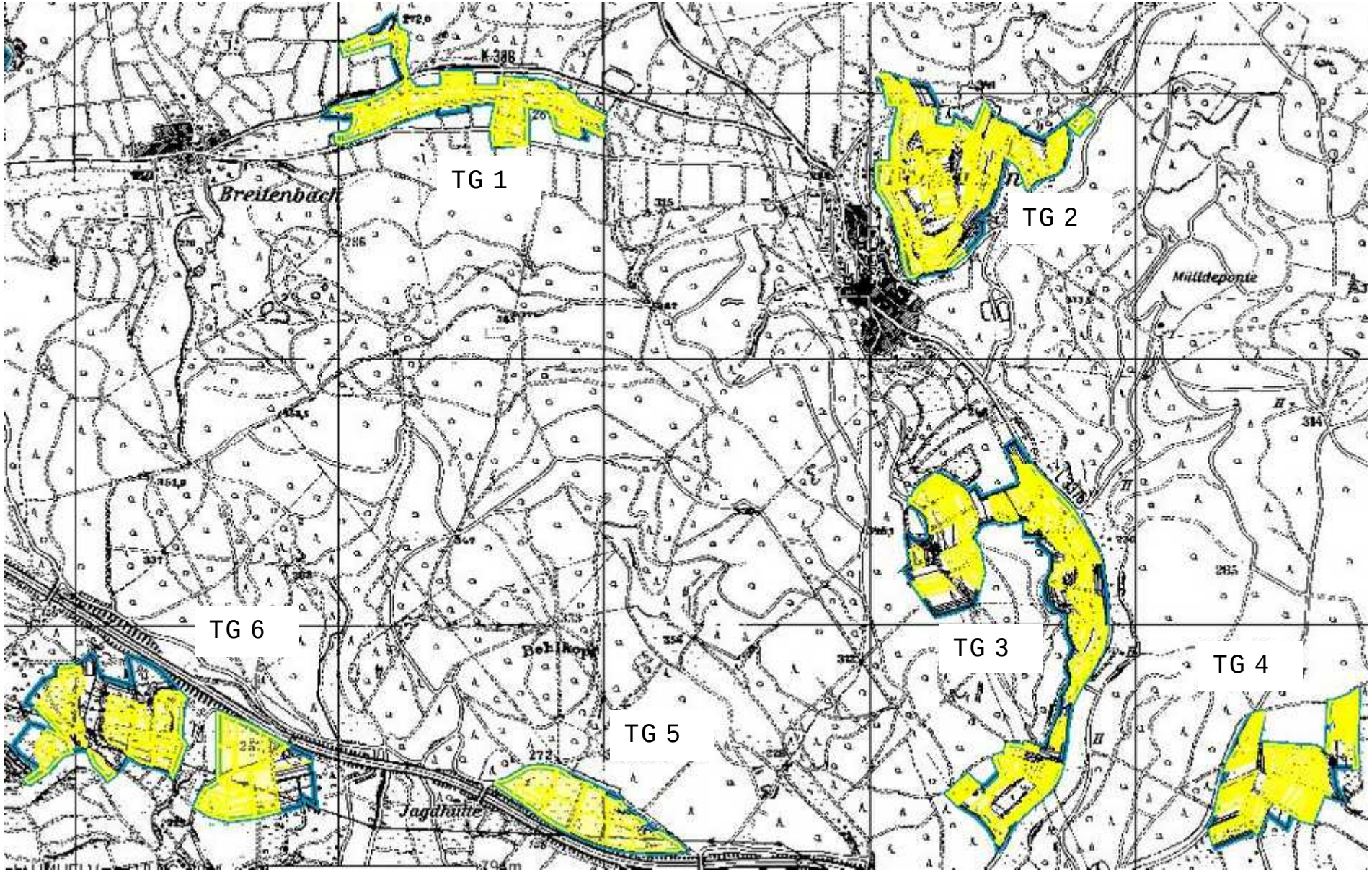

Teilgebiet 1

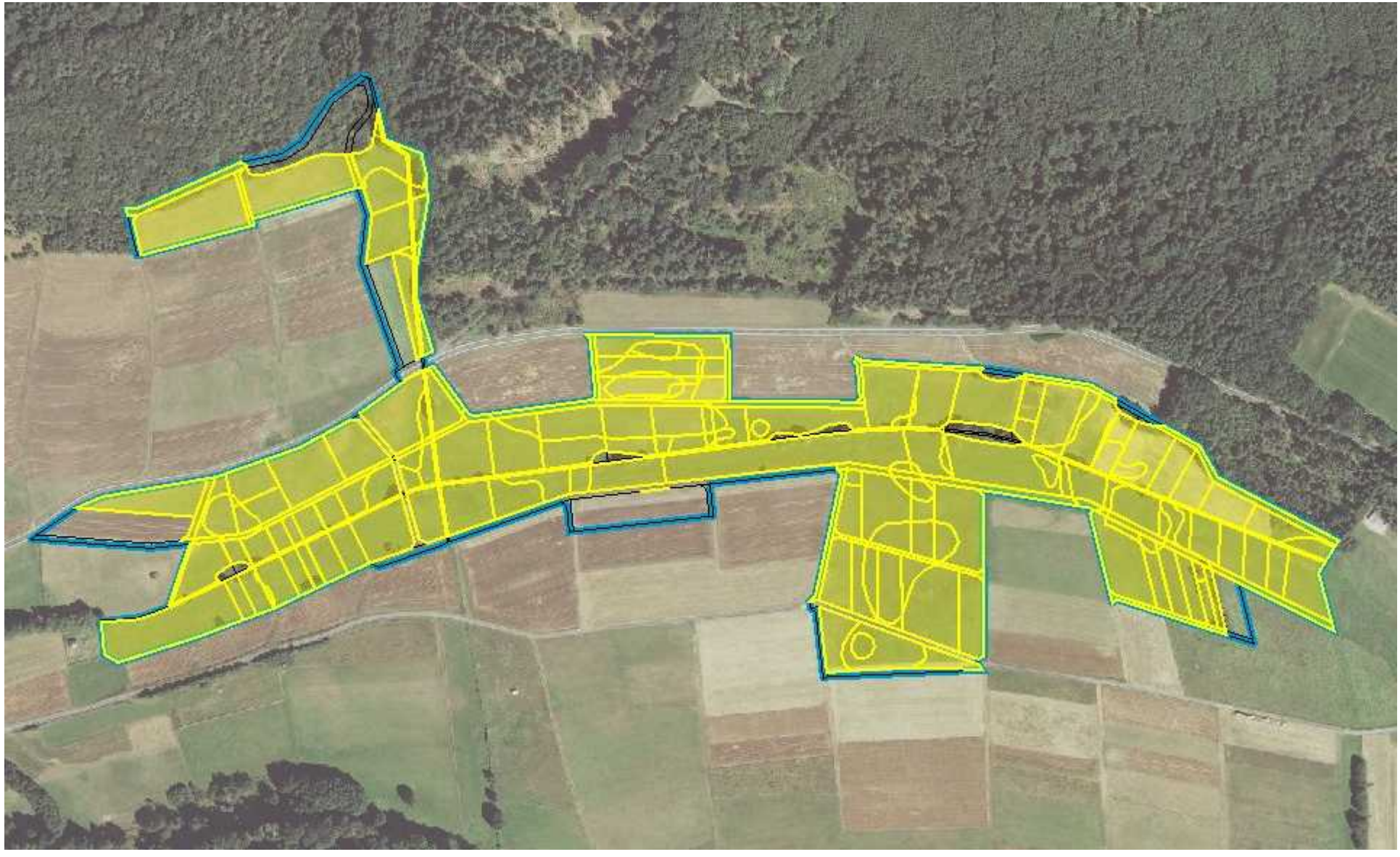

Teilgebiet 2

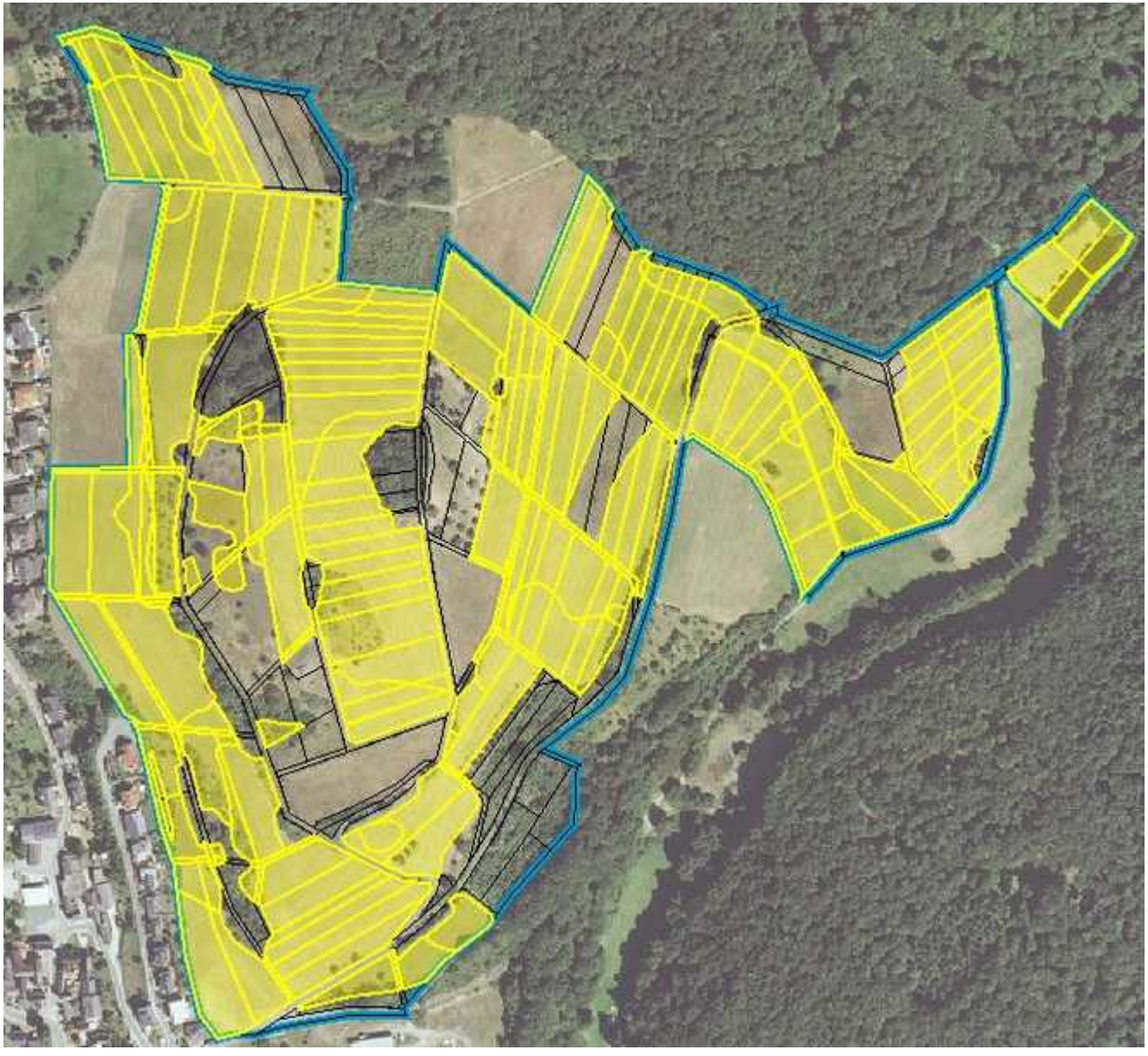

Teilgebiet 3

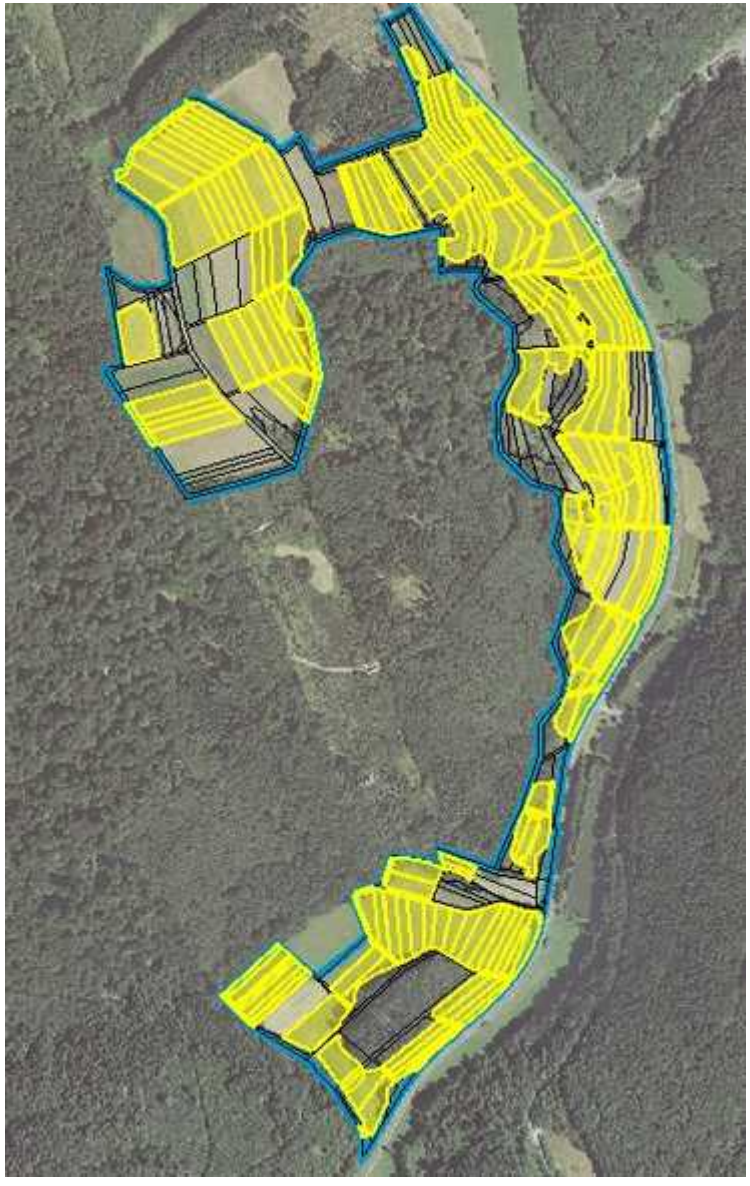

Teilgebiet 4

Teilgebiet 5

Teilgebiet 6

Maßnahmencode 11.09.03. – Bekämpfung von Neophyten (Teilgebiet 3)

Maßnahmencode 01.02.01. – Mahd mit bestimmten Vorgaben (Früh-Spät-Mahd, *Maculinea*)

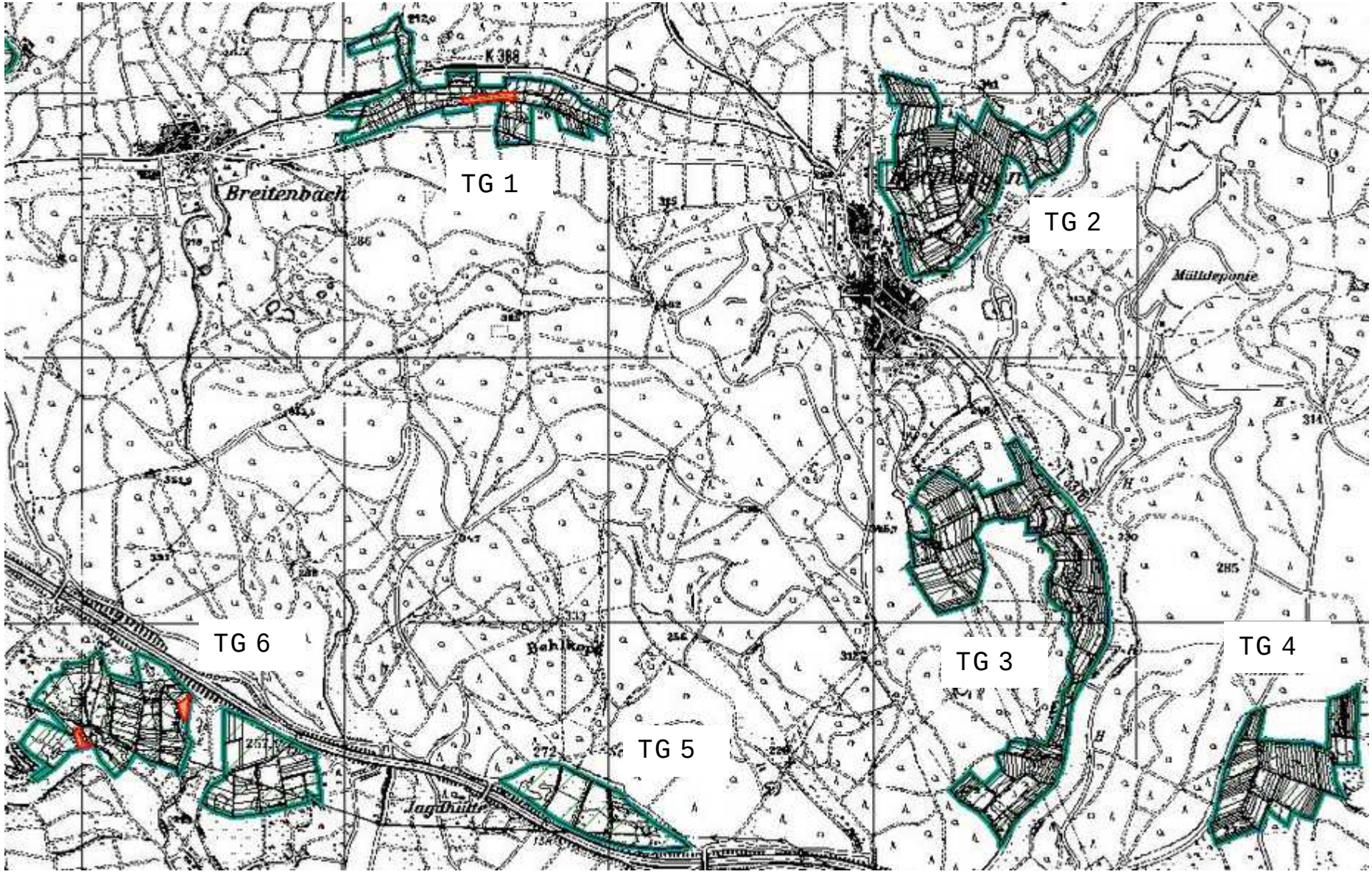

Maßnahmencode 01.02. – Naturverträgliche Grünlandnutzung

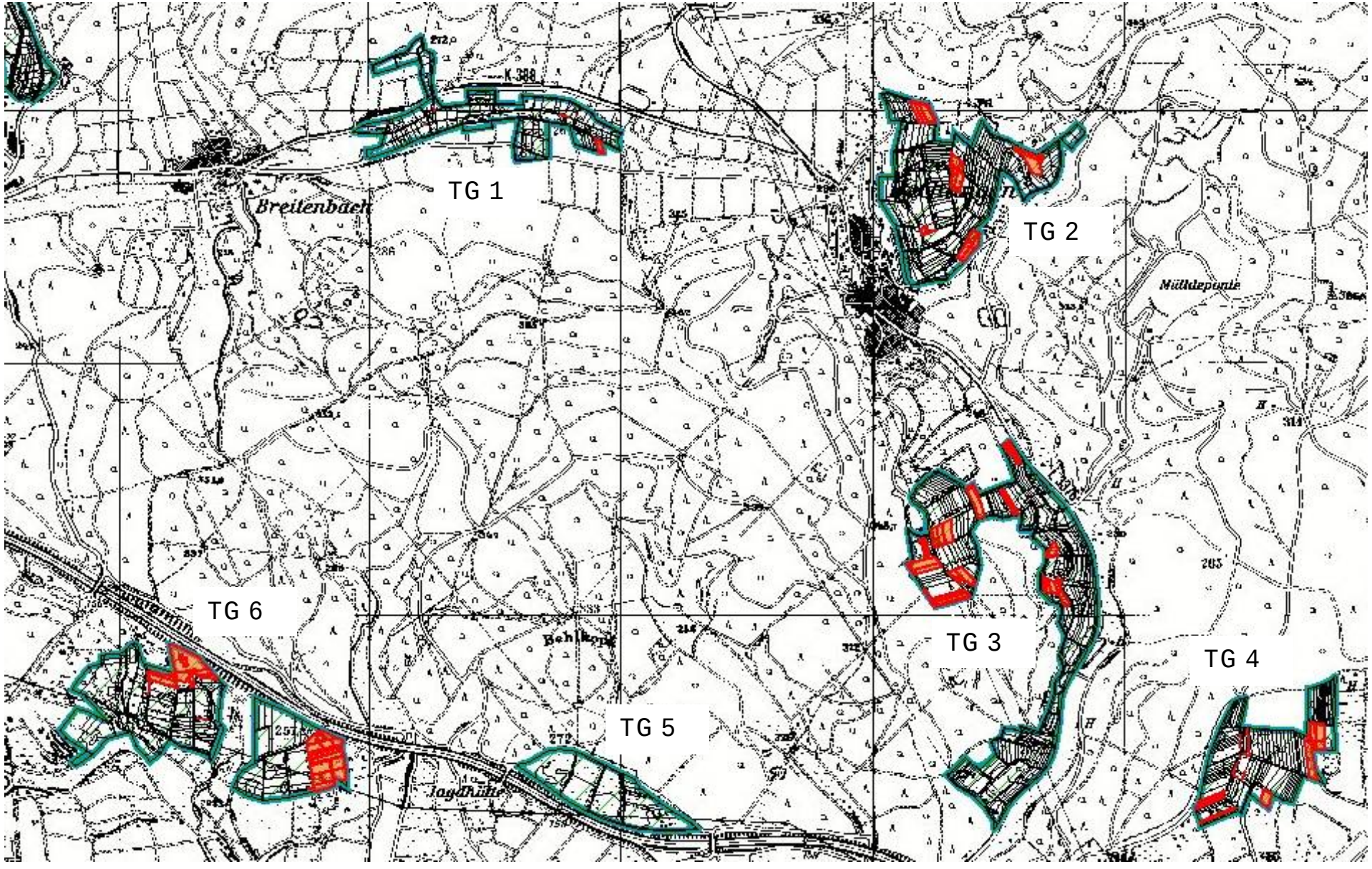

Maßnahmencode 12.01.02. – Grundpflege brach-gefallener Wiesen

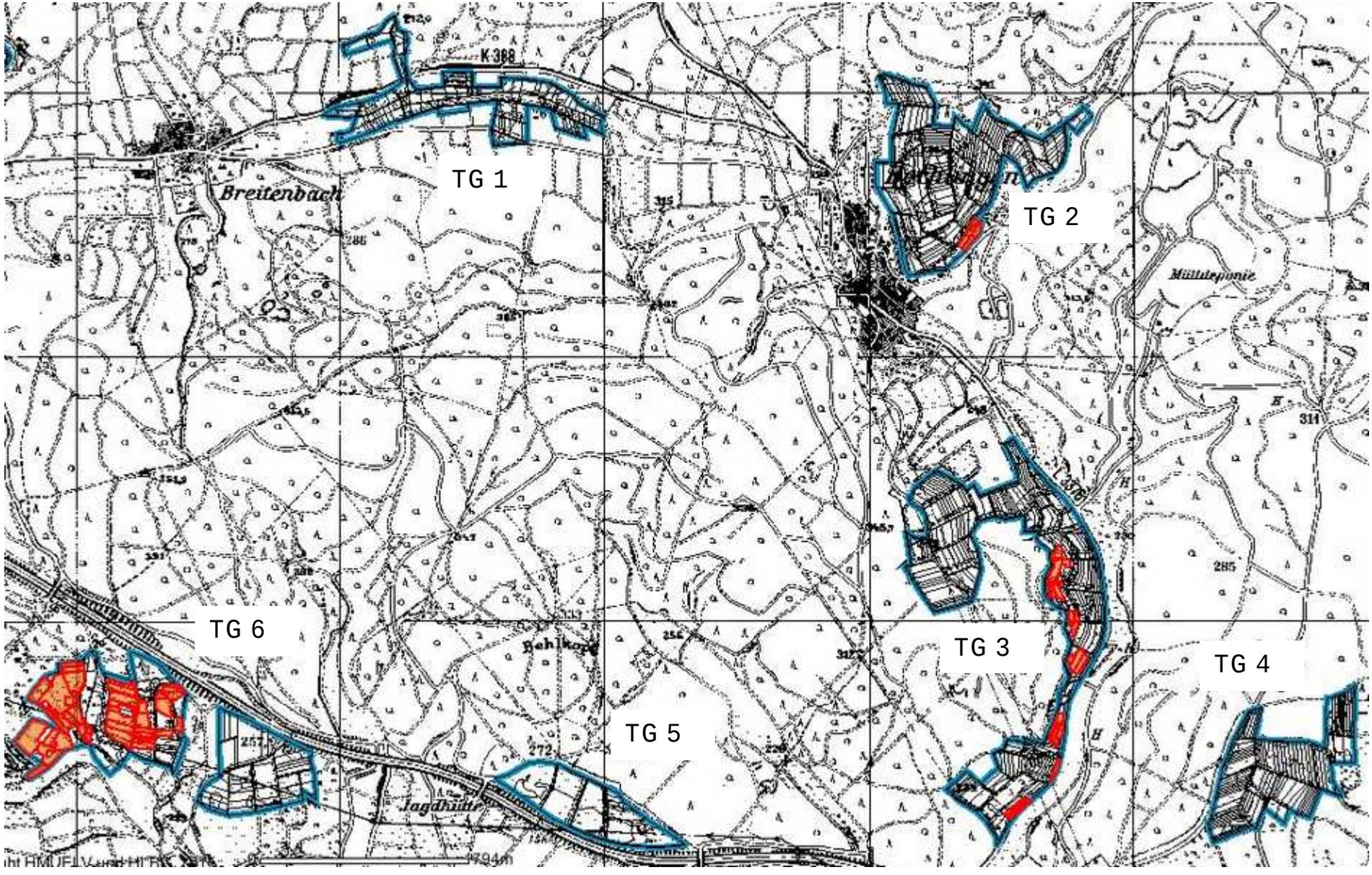

Maßnahmencode 12.04.03. – Entfernung standortfremder Gehölze

Teilgebiet 2

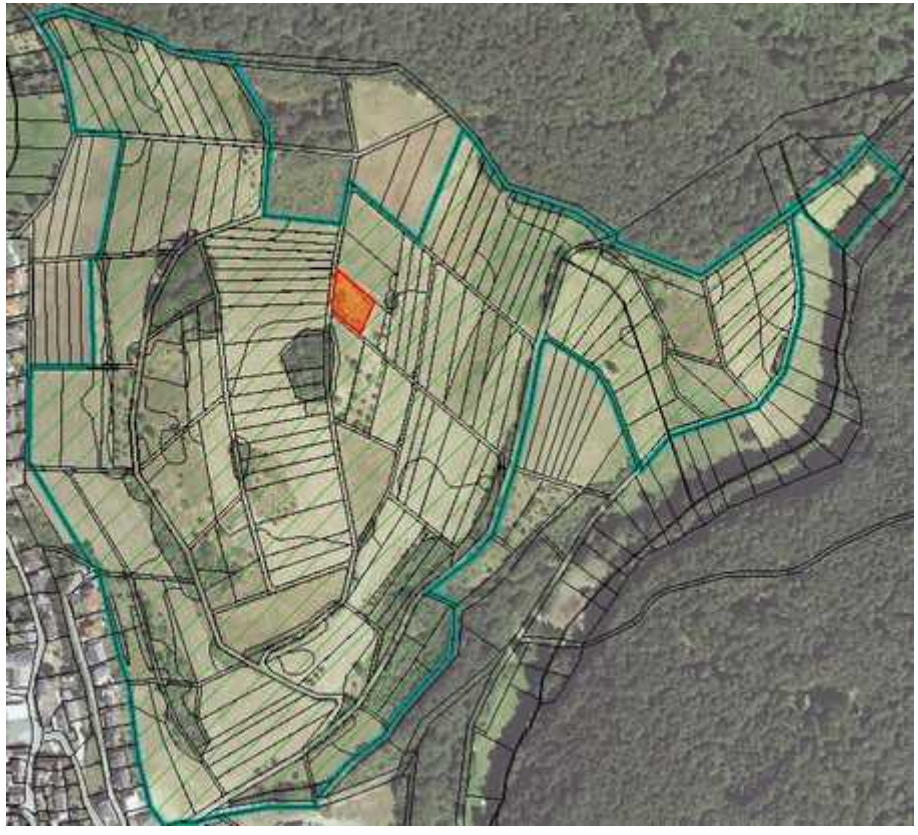

Teilgebiet 4

Maßnahmencode 12.01.03. – Gehölzpflege

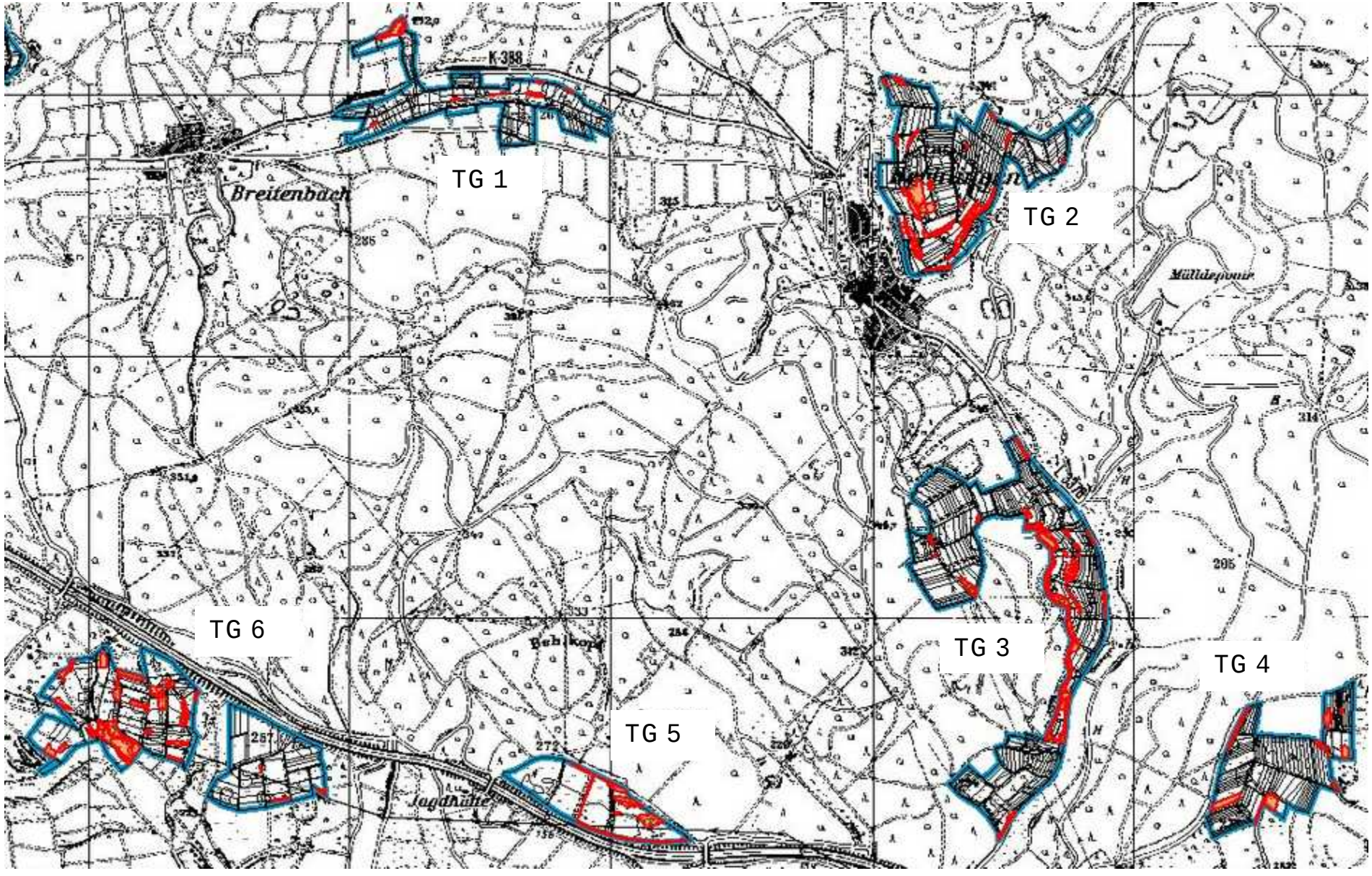

Maßnahmencode 16.04. – Wege, Straßen, sonstige Flächen

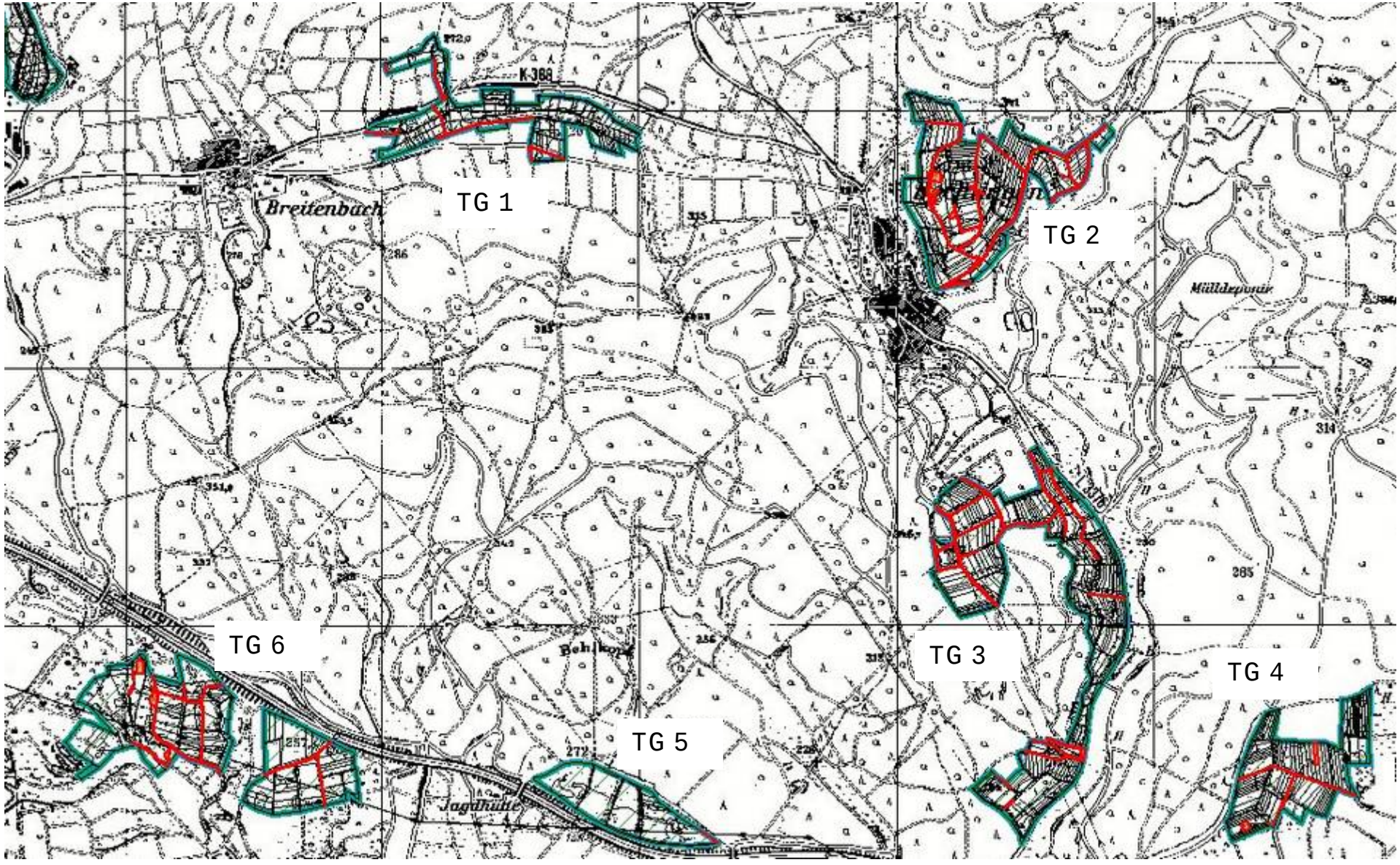

Maßnahmencode 16. – Flächen mit rechtlichen Bindungen

Auf Veranlassung der Stadt Aßlar wurde an zwei Stellen im FFH Gebiet ein Trocken-Biotop errichtet.